

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Slickers Technology GmbH & Co. KG

§ 1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben; das gilt beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden eine Bestellung vorbehaltlos annehmen. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Parteien. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen mit dem Kunden ist unsere Bestätigung in Schrift- oder Textform maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder durch Übersendung der Ware annehmen. Auftragsbestätigungen können jedoch erst nach Abklärung aller kaufmännischer und technischer Fragen erstellt werden. An die in unserem Angebot genannten Preise halten wir uns für 3 Monate ab Ausstelldatum des Angebotes gebunden. An Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Mustern und sonstigen Informationen, gleich ob körperlicher oder unkörperliche Art, auch in elektronischer Form, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor der Weitergabe solcher Informationen an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Nachträgliche Änderungswünsche bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung und berechtigen uns, den Preis entsprechend anzupassen.

§ 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Versand und Versicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besondere schriftlicher Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Er ist durch Vorkasse zu entrichten und kann nur im Fall der ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung mit Slickers Technology durch Zahlung auf Rechnung entrichtet werden. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die

Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zu Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4. Lieferung und Gefahrenübergang

Der Versand geschieht stets auf Rechnung und eigene Gefahr des Käufers. Erteilt uns der Käufer keine besonderen Weisungen hinsichtlich der Versandart, wählen wir die zweckmäßigste Art der Versendung. Zur Wahl der kostengünstigsten Art der Versendung sind wir nicht verpflichtet. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer geht die Gefahr auf den Käufer über.

Ersatzteile:

Der Käufer hat die bestellte Ware innerhalb von einer Woche ab Zugang der Mitteilung in Schrift- oder Textform bei ihm, dass die vollständige Bestellung zur Abholung bereit ist, in unserem Betrieb – wo auch Erfüllungsort ist – abzuholen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden verschicken wir die bestellte Ware auch an einen vom Kunden bestimmten Ort. Die Lieferung erfolgt in diesem Fall ab Lager, d.h. Erfüllungsort ist auch dann unser Betrieb in Geldern. Wir verschicken die lagerhaltige Ware unverzüglich nach Abschluss des Kaufvertrages (bei Zahlung per Rechnung) bzw. nach Eingang des Rechnungsbetrages (bei Zahlung per Vorkasse) und bestellen ebenfalls unverzüglich nicht lagerhaltige Ware; letztere verschicken wir ebenfalls unverzüglich nach deren Eingang bei uns. Soweit die bestellte Ware nicht auf Lager ist, wird die voraussichtliche Lieferzeit im Rahmen des Bestellvorgangs angegeben; diese Angabe ist unverbindlich. Soweit nicht lagerhaltige Ware nicht innerhalb von vier Wochen nach Bestellung an den Kunden verschickt werden kann, steht dem Kunden insoweit ein Rücktrittsrecht zu. In jedem Fall informieren wir den Kunden über den Versand der Ware.

Anlagen:

Vor dem vereinbarten Liefertermin ist grundsätzlich ein Vorabnahmetermin im Werk des Verkäufers durchzuführen. Eine endgültige Abnahme einer Anlage oder Produktes erfolgt im Werk des Verkäufers und wird nach Erledigung der vom Käufer in der Vorabnahme geäußerten Wünsche und ggf. nach Beseitigung durch den Käufer gerügter Mängel ausgesprochen. Einigen sich die Parteien auf einen anderen als den vereinbarten Liefertermin, so werden die vereinbarten Zahlungsziele nicht beeinträchtigt. Sollten durch Terminverschiebung Zusatzaufwendungen beim Verkäufer anfallen, so hat der Käufer dem Verkäufer diese Aufwendung nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen zu erstatten. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitgehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

Generell:

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Kunden oder eine von diesem mit der Abholung beauftragten Person auf den Kunden über, spätestens aber, wenn der Kunde in Annahme- oder Schuldnerverzug kommt. Beim Versand der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Ablieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person

auf den Kunden über. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Wir sind bei Annahmeverzug des Kunden außerdem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Änderungen der Liefer- und/oder Rechnungsanschrift sind uns unverzüglich mitzuteilen.

§ 5. Montagen und Inbetriebnahmen

Montage und/oder Inbetriebnahme wird gemäß unseren gültigen Verrechnungssätzen für Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nach Zeitaufwand abgerechnet, soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. In den Verrechnungssätzen ist Standard-Handwerkzeug des Monteurs/ Inbetriebnehmers enthalten. Sollte bei Auslandseinsätzen Übergepäckkosten entstehen, so sind diese vom Käufer dem Verkäufer zu erstatten. Der Käufer stellt sicher, dass zum Zeitpunkt des Eintreffens der Monteure eine gelieferte Anlage am Einsatzort sowie notwendige Gerätschaften und Werkzeuge vorhanden sind. Es ist ferner vom Käufer sicherzustellen, dass die Baustelle sicher zu betreten ist und die Arbeitsbedingungen gemäß deutschem und europäischen Gesetzen und Verordnungen genügen. Wird die Montage/Inbetriebnahme auf Veranlassung des Käufers für einen nicht unerheblichen Zeitraum unterbrochen, kann der Verkäufer die bis dahin erbrachten Leistungen abrechnen. Monteure sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 6. Sachmängelhaftung

Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Fertigung nach Zeichnung des Käufers haftet der Verkäufer, unabhängig von sonstigen Gewährleistungs-, und Haftungsbeschränkungen, nur für die zeichnungsgemäße Ausführung. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Käufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, insbesondere wenn Nachbesserung an Anlagen oder Liefergegenständen im Ausland vorzunehmen sind, die der Käufer bereits an einen ausländischen Käufer versandt hat, hat der Käufer die Mehrkosten zu tragen, die durch die Nachbesserungsarbeiten im Ausland entstehen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer

Vertreter oder Erfüllungshilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn und/oder Mangelfolgeschäden. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes regelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Das gilt auch zugunsten unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen und Stellvertreter. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Werden vom Käufer, ohne vorherige schriftlicher Zustimmung des Verkäufers, Veränderungen an dem übergebenen Kaufgegenstand vorgenommen, erlischt die Gewährleistungspflicht des Verkäufers. Für Ersatz- und Einzelteile, die von uns gelieferten Maschinen und Anlagen übernehmen wir 12 Monate Materialgewährleistung. Nach Einbau durch den Käufer erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch, soweit wir einem Selbsteinbau nicht ausdrücklich zustimmen. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 7. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere

kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldern bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Käufer tritt uns auch die Forderung zu Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9. Eigentums- Urheberrechte

Der Verkäufer behält sich an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, vom Käufer als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 10. Exportkontrolle

Unsere Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen. Der Kunde hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe solcher Waren an Dritte die Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der EU und der USA zu beachten. Der Kunde wird vor Weitergabe der von Slickers Technology gelieferten Waren an Dritte prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, die Vermittlung von Verträgen im Zusammenhang mit solchen Waren, gegen ein Embargo der Bundesrepublik Deutschland, der EU, der USA und/ oder der Vereinten Nationen - auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt. Der Kunde wird sicherstellen, dass solche Waren nicht für verbotene oder genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendungen bestimmt sind, es sei denn, die

erforderlichen Genehmigungen liegen vor. Der Kunde wird außerdem sicherstellen, dass die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der EU und der USA eingehalten werden. Falls dies für etwaige Exportkontrollprüfungen erforderlich sein sollte, wird der Kunde uns auf Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von uns gelieferten Waren sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen. Der Kunde stellt Slickers Technology von allen Ansprüchen, die Dritten gegenüber Slickers Technology wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Empfänger geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Slickers Technology insoweit entstehenden Schäden.

§ 11. Datenschutz

Beide Vertragsparteien dürfen die jeweiligen Kauf- oder Lieferverträge betreffenden Daten nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften verarbeiten und speichern. Die Einzelheiten ergeben sich aus der auf unserer Website verfügbaren Datenschutzerklärung.

§ 12. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Die Vertragssprache ist Deutsch. Auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf den jeweils geschlossenen Kaufvertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort sowie ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung des Kunden bei Slickers Technology ergeben, ist Geldern. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Slickers Technology GmbH & Co. KG, Geldern (Deutschland)

Stand Januar 2025
